

# RS Vwgh 1997/11/19 97/09/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1997

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AufG 1992 §1 Abs2 Z2;

AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1992/475;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/15 94/09/0115 2 (hier: Daran vermag auch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch ein Höchstgericht nichts zu ändern).

## Stammrechtssatz

Die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 4 Abs 3 Z 7 AuslBG muß bereits im Zeitpunkt der Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung vorliegen. Dafür kann keinesfalls die völlig unsichere Erwartung ausreichen, dem für die bewilligte Tätigkeit vorgesehenen Ausländer werde die erforderliche Aufenthaltsbewilligung schon nachträglich erteilt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090227.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)